

Allgemeine Vertrags- und Nutzungsbedingungen Hinweisgeberplattform

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 1.1 Die Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH (im Folgenden: „DGGWP“) bietet eine softwarebasierte Hinweisgeberplattform zur Entgegennahme von Hinweisen. Die Vertragspartner der DGGWP (im Folgenden: „Kunden“) sind Unternehmen, die Hinweisgebern entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben eine Plattform zur Meldung von Gesetzesverstößen bzw. Vorfällen zur Verfügung stellen wollen (DGGWP und Kunden zusammen im Folgenden: „Parteien“). Durch Bereitstellung der Hinweisgeberplattform ermöglicht DGGWP ihren Kunden, Meldungen von Hinweisgebern entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
- 1.2 DGGWP stellt dem Kunden die Hinweisgeberplattform als cloudbasierte Software-as-a-Service-Lösung („SaaS“) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden können bestimmte ergänzende Serviceleistungen der DGGWP hinzugebucht werden (siehe dazu „Premiumangebot“ unter § 2).
- 1.3 DGGWP gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten Version der Software im im Kundencenter angegebenen, vereinbarten Umfang über das Internet mittels Zugriff durch einen Browser. Die Nutzungsgewährung erfolgt entgeltlich und für die Dauer der Laufzeit des Vertrages.
- 1.4 DGGWP unterstützt auf Wunsch den Kunden bei der Einrichtung des Frontends im firmeneigenen Intranet oder auf seiner Homepage. Hierzu muss der Kunde eine von der DGGWP über das Kunden-Center zur Verfügung gestellte URL auf den eigenen Seiten einbinden und zusätzliche erforderliche Informationen und Dateien (bspw. Logo des Kunden) für die Einrichtung und Individualisierung der Software bereitstellen. Der Kunde versichert, dass er bezogen auf Marken und sonstiges Eigentum die dazu erforderlichen Nutzungsrechte hat.
- 1.5 Die Hinweisgeberplattform ist nach der vollständigen Einrichtung des Zugangs und Konfiguration der Plattform für die Zwecke des Kunden über eine URL abrufbar. Im Frontend ist die Oberfläche der Plattform an das Design des Kunden angepasst. Dem Kunden obliegt es, die URL möglichen Hinweisgebern entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zugänglich zu machen. Nach Aufruf der URL können potentielle Hinweisgeber Verstöße unmittelbar, auch anonym gegenüber dem Kunden über das Portal melden.
- 1.6 DGGWP kann die Software jederzeit zum Vorteil des Kunden und/oder aufgrund einer geänderten

Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit aktualisieren sowie weiterentwickeln. Die DGGWP wird Änderungen an ihren Leistungen, die mehr als unerheblich sind, den Kunden in Textform (E-Mail) ankündigen.

- 1.7 DGGWP entscheidet über die Weiterentwicklung allein. Es besteht kein Anspruch der Kunden. DGGWP schuldet keine weitere Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden.
- 1.8 Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben an die Hinweisgeberplattform, was zu einem nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand bei DGGWP führt, so steht DGGWP ein Sonderkündigungsrecht zu dem Tag des Inkrafttretens der neuen Gesetzeslage zu, wenn eine rechtzeitige technische Umsetzung nicht gelingt.

§ 2 Ergänzende Serviceleistungen

Ergänzend zur Überlassung der Hinweisgeberplattform („Standardangebot“) im Sinne des § 1 hat der Kunde die Möglichkeit, ergänzende Dienstleistungen der DGGWP zu buchen („Premiumangebot“). Das Leistungsspektrum des Premiumangebots ist auf der Homepage der DGGWP ersichtlich und abrufbar. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Bearbeitung von Meldungen, Vorgängen und Hinweisen durch DGGWP im Namen und Auftrag des Kunden ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Standard- oder Premiumangebots.

§ 3 Vertragsschluss

Der Kunde kann die Bestellung über das Kundencenter der DGGWP vornehmen und einrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden

- 4.1 DGGWP räumt dem Kunden an der jeweils aktuellsten Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an vom Kunden zu benennenden Benutzern Zugangs- und Nutzungsrechte entsprechend den vertraglichen Regelungen ein. Es handelt sich dabei um einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte.
- 4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung einer gesetzeskonformen und sachgerechten Bearbeitung von Vorgängen in der bereitgestellten Hinweisgeberplattform allein. Insbesondere obliegt es dem Kunden, bei der Planung fristgebundener Tätigkeiten zu berücksichtigen, dass DGGWP nur eine beschränkte Verfügbarkeit der Plattform garantieren

- 4.3 Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon über die Regelungen dieses Vertrags hinaus zu nutzen oder sie Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der DGGWP entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Insbesondere darf er sie nicht lizenzieren, vermieten oder verkaufen.
- 4.4 Erfährt DGGWP von einer widerrechtlichen Nutzung der Software, in welcher Form auch immer, so ist sie berechtigt, dem Kunden die Zugangs- und Nutzungsrechte bis zur Aufklärung der Sachlage zu entziehen.
- 4.5 Der Kunde ist allein für die von ihm eingepflegten und übertragenen Inhalte, Daten und Angaben und insbesondere die Bearbeitung der eingegangenen Hinweise verantwortlich.
- 4.6 Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist DGGWP unverzüglich mitzuteilen.
- 4.7 DGGWP haftet nicht für Schäden, die aufgrund unbefugten Zugriffs Dritter auf die Software eintreten. Der Kunde stellt DGGWP insoweit von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn er hat die Zugriffserlangung nicht zu vertreten.
- 4.8 Der Kunde muss seine eigenen IT-Systeme regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Nutzung der Software zu vermeiden. Der Kunde hat stets eine aktuelle Antivirensoftware sowie eine Firewall zu verwenden.
- 4.9 Der Kunde wird DGGWP soweit möglich bei der fachlichen und technischen Problemanalyse und der Störungsbeseitigung unterstützen.
- 4.10 DGGWP nimmt Datensicherungen für den Kunden vor. Der Kunde hat jederzeit während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten im Hinweisgeberportal herunterzuladen.
- 4.11 DGGWP räumt dem Kunden eine entsprechende Löschmöglichkeit ein. Bei personenbezogenen Daten gelten zudem die Regelungen des geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung. Dies gilt nicht, soweit DGGWP zur Aufbewahrung von bestimmten Daten nach dem Recht der EU oder eines Mitgliedstaats verpflichtet ist. Für den Fall einer solchen Aufbewahrungspflicht, ist DGGWP verpflichtet, den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, die Daten sicher vor dem Zugriff Dritter zu schützen und soweit im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zulässig, nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verschlüsselt aufzubewahren. Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern der DGGWP abgelegten Inhalte und Daten sowie deren Nutzung und Bereitstellung durch

DGGWP, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird DGGWP von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

- 4.12 Dem Kunden ist bewusst, dass er für die Einrichtung und den Betrieb der Hinweisgeberplattform gesetzlich verantwortlich bleibt.

§ 5 Vergütung

Der Kunde schuldet für die Nutzung der Hinweisgeberplattform eine monatliche Vergütung. Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen, auf der Homepage der DGGWP einsehbaren Preisliste zum jeweils aktuellen Zeitpunkt. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an eine vom Kunden zu benennende E-Mailadresse. Die Zahlung ist 12 Tage nach Rechnungsstellung fällig und wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Etwaige vom Kunden verursachte Mehrkosten und -aufwendungen für DGGWP im Rahmen des Lastschriftverfahrens, etwa durch unberechtigte Rücklastschrift, sind vom Kunden zu ersetzen.

§ 6 Haftung

- 6.1 Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 6.2 Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß 6.1 haftet DGGWP bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommener Garantien.
- 6.4 Dies gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.

§ 7 Verfügbarkeit

- 7.1 Die Hinweisgeberplattform steht grundsätzlich 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Bei Software ist es aber nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältiger Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen und eine lückenlose Bereitstellung zu garantieren. Dem Kunden obliegt es, diesen Umstand in seinem Fristenmanagement für Tätigkeiten auf und über der Plattform zu berücksichtigen. Der vereinbarte Service-Level beträgt 95% im Jahresmittel, d.h. 95% der vereinbarten Systemzeit steht die Plattform betriebsbereit am Übergabepunkt zur Verfügung. Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums der DGGWP oder ihres

- Auftragnehmers. Solange diese Verfügbarkeit gewahrt ist, gilt die Leistung der DGGWP insoweit als mangelfrei erbracht.
- 7.2 Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen sowie die Möglichkeit potentieller Hinweisgeber, Hinweise über die Plattform zu melden. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störungsbehebung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Auch Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.
- 7.3 Darüber hinaus kann DGGWP den Zugang zur Plattform jederzeit beschränken, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Zwingende Gründe sind dabei insbesondere die Sicherheit des Netzbetriebs und die Sicherung der Netzintegrität.
- 7.4 Der Kunde hat Störungen unverzüglich per E-Mail an info@dggwp.de an DGGWP zu melden. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen bundesweite Feiertage) von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr gewährleistet (Servicezeiten).
- § 8 Gewährleistung**
- 8.1 Für die Bereitstellung der Hinweisgeberplattform gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB), soweit nachfolgend nicht davon abgewichen wird.
- 8.2 Bei Software ist es nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältiger Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. DGGWP übernimmt daher keine Gewähr
- für Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können,
 - für die Fehlerfreiheit der von ihr zur Verfügung gestellten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt,
 - für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 8.3 Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn Anleitungen oder Hinweise von DGGWP vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß genutzt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde nachweisen kann, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder die Mängelbehebung dadurch nicht oder nur unwesentlich erschwert wird.
- 8.4 Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- 8.5 Der Kunde hat DGGWP etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Zeigt er einen Mangel nicht unverzüglich an und konnte DGGWP infolgedessen keine Abhilfe schaffen, scheidet diesbezüglich Gewährleistungsansprüche aus.
- 8.6 Ein Minderungsrecht des Kunden besteht nur im Hinblick auf solche Minderungsforderungen, die zwischen den Parteien unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden bleibt insoweit das Recht vorbehalten, die zu viel gezahlte Vergütung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) zurückzufordern.
- 8.7 Unterliegt ein vom Kunde angezeigter Mangel nicht den Gewährleistungsverpflichtungen von DGGWP und behebt diese den Mangel trotzdem, kann sie vom Kunden die im Zusammenhang mit der Behebung des Mangels entstandenen Aufwendungen gemäß ihren üblichen Sätzen verlangen.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel in Textform per E-Mail an info@dggwp.de und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkung anzuzeigen. Der Kunde unterstützt bei der Fehlerfeststellung und Beseitigung und gewährt Einsicht in dafür notwendige Unterlagen und Systeme.
- 8.9 DGGWP übernimmt keine Gewähr für technische Mängel, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Das gilt insbesondere für Mängel, die ihre Ursache außerhalb der Kommunikationsinfrastruktur der DGGWP oder innerhalb der Kommunikationsinfrastruktur des Kunden haben oder auf eine unzureichende Hard- oder Softwareausstattung des Kunden zurückzuführen sind.
- § 9 Vertragslaufzeit und Beendigung**
- 9.1 Der Vertrag kommt zunächst mit einer Laufzeit von drei Jahren zustande, Vertragsbeginn ist dabei stets der Zeitpunkt, in dem der Kunde den Registrierungsprozess inklusive der Bestätigung der AGB abgeschlossen hat. Nach Ablauf der drei Jahre verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 9.2 Das Recht der Parteien zur schriftlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht den Vertragsparteien dabei insbesondere zu, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen in besonders schwerer Weise verletzt. Die fristlose Kündigung setzt voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund für die fristlose Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- § 10 Datenschutz**
- Die Parteien schließen über den Betrieb der Hinweisgeberplattform einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO. Dieser befindet sich in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Köln. Dies gilt nur, soweit beide Vertragsparteien Unternehmer gem. § 14 BGB sind.

§ 12 Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen; Vertragslücke

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden jedoch die unwirksame bzw. nicht durchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrags eine Vertragslücke zeigt.

§ 13 Keine Anwendung der Kunden-AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn DGGWP im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 14 Änderungen dieser Vertragsbedingungen

Sollte DGGWP eine Änderung dieser Vertragsbedingungen beabsichtigen, wird sie diese dem Kunden rechtzeitig, mindestens dreißig Tage im Voraus, im Kundencenter der DGGWP anzeigen. Darüber hinaus wird sie den Kunden auch per E-Mail über die Änderungen informieren. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, so wird DGGWP die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einholen. Bei unwesentlichen Änderungen oder Änderungen, die durch Gesetz, Rechtsprechung oder behördliche Anordnung vorgeschrieben werden, muss der Kunde den Änderungen innerhalb der dreißig Tage widersprechen. Andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. In diesem Fall steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. Über die Möglichkeit und den Zeitraum des Widerspruchs und der Kündigung sowie die Rechtsfolgen bei unterbliebenem Widerspruch wird die DGGWP den Kunden in der Änderungsankündigung informieren.

Anlage 1 zu den Vertrags- und Nutzungsbedingungen: Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung

Anlage 1 zu den Vertrags- und Nutzungsbedingungen Hinweisgeberplattform

Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO Vereinbarung zwischen dem Kunden

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und der DGGWP GmbH

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Gegenstand und Dauer des Auftrags bestimmen sich vollumfänglich nach den in den Vertrags- und Nutzungsbedingungen gemachten Angaben.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber i.S.v. Art.4 Nr.2 und Art.28 DS-GVO auf Grundlage dieses Auftrags.

2. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten

Der Umfang, die Art und der Zweck einer etwaigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen ergeben sich aus den Vertrags- und Nutzungsbedingungen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art.28 Abs.3 Satz 2 lit.c DSGVO)

(1)Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs.3 Satz 2 lit.c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(2)Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten

Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1)Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftraggeber wird jedoch ausdrücklich auf gesetzliche Vorschriften zu Löschfristen hingewiesen und beachtet diese.

(2)Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird Frau Tanja Brüggemann, Geschäftsführerin, 0221/170 58 887, datenschutz@dggwp.de benannt.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechen Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c, 32 DSGVO und Anlage 2.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem

anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Ausnahmen zum Vertrauensschutz im HinSchG auch bei anonymen Hinweisen hingewiesen.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

- a) Eine Unterbeauftragung ist unzulässig.
- b) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO:
- c) Firma Unterauftragnehmer: Zendri GmbH
Anschrift/Land: Eupener Str. 165, 50931 Köln, Deutschland
Leistung: Hosting, Systemadministration, Wartung und Pflege
- d) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:
 - der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen

erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durch im Einzelfall zu benennende Prüfer einvernehmlich mit der DGGWP durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann wahlweise erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) und/oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI- Grundsicherung).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber macht der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von

- relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber auf Anfrage hin Auskunft zur Natur und dem Zeitpunkt der Löschung.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Entgelt

Soweit der Auftraggeber Unterstützung nach Ziffer 4 für die Beantwortung von Anfragen Betroffener benötigt, hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Soweit der Auftraggeber nach Ziffer 7 Kontrollrechte ausüben wird, orientiert sich die vorab zu vereinbarenden Höhe des Entgelts an einem festzulegenden Stundensatz i.H.v. € 250,00 des für die Betreuung vom Auftragnehmer abgestellten Mitarbeiters.

Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Weisungen nach Ziffer 9, so hat er durch diese Weisung entstehende Kosten zu erstatten.

12. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung ist abhängig vom Bestand eines Hauptvertragsverhältnisses gemäß Ziffer 1. Die Kündigung oder anderweitige Beendigung des Hauptvertragsverhältnisses gemäß Ziffer 1 beendet gleichzeitig diese Vereinbarung. Das Recht zur isolierten, außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung sowie die Ausübung gesetzlicher Rücktrittsrechte konkret für die Vereinbarung bleiben hierdurch unberührt.

13. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand den Sitz des für Köln zuständigen Gerichts.